

WERK°STADT e.V.
Mannesmannstr. 6
58455 Witten
02302/94894-0
kontakt@werk-stadt.com

MARKTORDNUNG

AGB und Teilnahmebedingungen für die Märkte in der WERK°STADT

§1

Veranstalter ist der WERK°STADT e.V., nachstehend als "Veranstalter" bezeichnet.

§2

Es obliegt dem Aussteller sich über alle Verordnungen und Gesetze, die im Zusammenhang mit der jeweiligen Veranstaltungen stehen, selbst zu informieren.

§3

Die Reservierung eines Standplatzes ist leider nicht möglich.

§4

Die Stand- und Leihgebühren für Mietmöbel sowie andere Kosten muss vor Marktbeginn gezahlt werden.

§5

Der Aussteller darf die gemietete Standfläche nicht ohne Absprache an Dritte weitervermieten.

§6

Bei Rücktritt durch den Aussteller vor der Veranstaltung verbleibt der Ticketpreis, Leihgebühren und mögliche Kautionen beim Veranstalter. Bei Nichterscheinen des Ausstellers am Tag der Veranstaltung sind die Kosten zu 100% fällig.

Falls der Aussteller vor der Veranstaltung eine Verhinderung feststellt, ist der Veranstalter gern bei der Weitervermittlung behilflich, insofern es eine Warteliste gibt. Die gezahlten Kosten werden aber nur im Falle einer Weitergabe erstattet.

§7

Der Aussteller hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Auch wenn dieser vorher abgesprochen war, kann ein anderer Platz zugewiesen werden. Der Aussteller ist verpflichtet an seinem Stand für die Einhaltung jeglicher Verordnungen und Gesetze, wie z.B. GewO, Hygienegesetze, GastG. usw. zu sorgen.

§8

Das Befahren des Zufahrtbereichs während der festgesetzten Marktzeit ist ausdrücklich untersagt. Nur zum Be- und Entladen ist dies gestattet. Es wird darauf hingewiesen auf dem Parkplatz die Verbotsschilder zu beachten.

§9

Mit dem Aufbau der Stände darf nicht vor der vom Veranstalter angegebenen Zeit begonnen werden.

§10

Mit dem Verkauf darf nicht vor der gesetzlich festgelegten Sonntagsverkaufszeit begonnen werden. Der Verkauf ist mit dem Ende der Marktzeit sofort zu beenden.

§11

Musik, Video, Film oder Rundfunkgeräte dürfen nur mit Genehmigung des Veranstalters benutzt werden. Für die Anmeldung und Gebühren gegenüber der GEMA oder anderen bezugsberechtigten Stellen ist der Aussteller selbst verantwortlich.

§12

Der Verkauf von Speisen, Getränken, Lebens- und Genussmitteln ist nicht gestattet. Der Verkauf von Neuwaren ist untersagt. Vor allem ist das Anbieten und Verkaufen von illegalen Produkten (Produkte die indizierte sind, insbesondere Waffenschutzgesetz, jugendgefährdende Materialien etc.) ausdrücklich verboten. Zudem ist beim Verkauf auf mögliche Altersgrenzen (FSK etc.) zu achten.

§13

Der Aussteller ist verpflichtet seinen Stand während der festgesetzten Marktzeit oder Veranstaltungszeit geöffnet zu halten, bei vorzeitigem Abbau oder Schließung des Verkaufsstandes ohne ausdrückliche Genehmigung durch den Veranstalter wird eine Konventionalstrafe in Höhe der jeweiligen Standgebühr erhoben. Die Aufsichtspflicht für die Verkaufsstände obliegt dem jeweiligen Betreiber. Wird eine Bewachung durch den Veranstalter veranlasst, so ist diese jedoch ohne Gewähr. Ein Schadenersatzanspruch für den Aussteller erwächst hieraus nicht.

§14

Mit dem Abbau der Stände darf frühestens 30 Min. vor Ende der Marktzeit oder Veranstaltung begonnen werden. Der Abbau der Stände und die Platzreinigung muss spätestens 60 Min. nach Ende der Marktzeit oder Veranstaltung abgeschlossen sein.

§15

Kautionen die am Veranstaltungstag nicht abgeholt wurden, verbleiben beim Veranstalter. Eine Auszahlung nach dem Veranstaltungstag ist nicht möglich.

§16

Der Aussteller ist verpflichtet die gemietete Fläche, sowie einen Meter (1m) vor seinem Stand und bis zur Fläche seiner direkten Nachbarstände zu reinigen. Der entstandene Müll ist vom Aussteller selbst zu entsorgen. Bei Verstößen gegen diese Bedingung wird eine Reinigungs- und Entsorgungsgebühr in Höhe der Verschmutzung in Rechnung gestellt.

§17

Der Veranstalter kann eine Veranstaltung jederzeit absagen, abbrechen, verkürzen oder verlegen. Bei Verlegung oder Absage einer Veranstaltung werden die gezahlten Standgelder für den Verlegungstermin bzw. einen Ersatztermin gutgeschrieben. Ein Anspruch auf Rückvergütung oder Schadenersatz für den Aussteller entsteht nicht. Bei Ausfall einer Veranstaltung wegen höherer Gewalt wie z.B. Sturm, wird kein Ersatz gewährt.

§18

Der Veranstalter übt auf dem gesamten Veranstaltungsgelände zu jeder Zeit der Veranstaltung, d.h. auch vor und nach der Marktzeit oder Veranstaltungsdauer das Haus- und Platzrecht aus. Den Anweisungen des Veranstalters und seiner Beauftragten ist Folge zu leisten. Bei Nichtfolgeleistung der Anweisungen des Veranstalters oder seiner Beauftragten durch den Aussteller kann der Veranstalter oder seine Beauftragten den Stand des Ausstellers mit sofortiger Wirkung schließen lassen und ggf. ein Hausverbot aussprechen. Ein Anspruch auf Rückvergütung oder Schadenersatz für den Aussteller entsteht nicht.

§19

Für alle Schäden die dem Veranstalter oder Dritten durch den Aussteller oder seinen Beauftragten entstehen haftet der Aussteller in voller Höhe und ist dem Veranstalter gegenüber zu vollem Schadenersatz verpflichtet. Der oder die Betreiber des jeweiligen Verkaufsstandes haften als Gesamtschuldner.

§20

Mit der Anmeldung sowie dem Bezug einer Standfläche auf einer Veranstaltung des Veranstalters erkennt der Aussteller die Teilnahmebedingungen, AGB's sowie die Marktordnung in vollem Umfang an und verpflichtet sich zur uneingeschränkten Einhaltung derselben. Bei Verstößen gegen eine oder mehrere der Teilnahmebedingungen durch den Aussteller ist der Aussteller gegenüber dem Veranstalter zu vollem Schadenersatz bzw. zur Zahlung der angegebenen Vertragsstrafe verpflichtet.

§21

Sollte eine oder mehrere dieser Bedingungen rechtlich unwirksam sein oder werden so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen. Die unwirksame oder die unwirksamen Bedingungen sind durch rechtlich wirksame Bedingungen zu ersetzen deren Inhalt dem Sinn der unwirksamen in höchstem Maße entspricht.

§22

Gerichtsstand und Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen ist Witten.